

Ein Grundstücksnachbar, der sich bei der Höhe seines Zaunes nicht an die zulässigen Höhen hält, muss dem anderen Grundstücksnachbarn dieselbe Zaunhöhe zugestehen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Koblenz (LG Koblenz) vom 10.07.2020, 13 S 6/20

I.

Abstandsflächen für Zäune und Hecken, sowie Begrenzungen der zulässigen Höhe von Hecken sollen Streitigkeiten zwischen Grundstücksnachbarn wie etwa wegen Verschattung des eigenen Grundstückes nach Möglichkeit verhindern. Die Entscheidung des LG Koblenz unterstreicht aber, dass ein Nachbar nur dann die Einhaltung dieser Vorschriften verlangen kann, wenn er sich selber auch daran hält.

II.

Kläger und Beklagter sind Grundstücksnachbarn. Die Beklagte hat auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze einen Zaun mit einer Höhe von 2,06 m errichtet. Die Klägerin verlangt Rückbau dieses Zaunes auf eine Höhe von 1,20 m. Sie selber hat auf den Grenzen ihres Grundstückes Zäune in einer Höhe von 1,84 m und 1,87 m errichtet.

Das LG Koblenz hat den Rückbau nur insoweit angeordnet, als das der Zaun der Beklagten nicht höher sein darf, als die Zäune der Klägerin.

III.

1.

Um die widerstreitenden Interessen zwischen Grundstücksnachbarn auszugleichen, haben die Bundesländer in Nachbarschaftsgesetzen verschiedene Regelungen getroffen. Unter anderem wird geregelt, dass Bäume und Sträucher nur in bestimmten Abständen von der Grundstücksgrenze gepflanzt werden dürfen und dass Zäune und Bäume und Sträucher eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen. In Rheinland-Pfalz ist für Zäune eine Regelung über Art und Höhe eines Zaunes in § 39 des rheinland-pfälzischen Nachbarschaftsgesetzes geregelt. Für das Saarland ist eine wortgleiche Regelung in § 43 des saarländischen Nachbarschaftsgesetzes enthalten.

Bei der Festlegung von Art und Umfang des Zaunes ist zunächst darauf abzustellen, wie in der Nachbarschaft des streitgegenständlichen Grundstückes Zäune gestaltet sind.

**Beispiel:** A möchte sein Grundstück mit einem Zaun umfriedern. In seiner Nachbarschaft haben alle Grundstückseigentümer einen Zaun mit 2,50 m Höhe errichtet.

In dem Beispielfall kann A ebenfalls ein Zaun von 2,50 m errichten und ist nicht auf einen Zaun mit 1,20 m Höhe beschränkt.

Lässt sich dagegen eine ortsübliche Ausgestaltung der Einfriedung nicht feststellen – etwa, weil jeder der maßgeblichen Grundstückseigentümer eine andere Ausführung gewählt hat – greift als Auffangregelung, dass ein 1,20 m hoher Zaun aus festem Maschendraht in Rheinland-Pfalz und im Saarland anzusetzen ist. In den übrigen Bundesländern ist nach den jeweiligen Nachbarschaftsgesetzen zu prüfen, welche Auffangregelung gilt.

2.

Überschreitet ein Nachbar bei der Errichtung seines Zaunes die zulässige Höhe oder die Art der Ausführung kann der betroffene andere Grundstücksnachbar die Beseitigung des Zaunes verlangen. Dabei gilt aber der rechtliche Grundsatz, dass ein Grundstücksnachbar keine Verletzung einer nachbarschaftlichen Regel rügen kann, wenn er diese selber verletzt. Im öffentlich-rechtlichen

Baurecht ist es anerkannt, dass ein Nachbar es nicht verhindern kann, dass sein Nachbar an die Grundstücksgrenze heranbaut, wenn er selber bereits an die Grundstücksgrenze mit seinem Gebäude herangetreten ist.

Auch im zivilrechtlichen Nachbarschaftsrecht kann die Überschreitung der zulässigen Höhe eines Zaunes nicht gerügt werden, wenn der eigene Zaun diese Höhe ebenfalls verletzt. Es kann lediglich eine Angleichung der Höhe des Zaunes begehrt werden.

3.

**Wichtig:** Verletzen Bäume und Sträucher die Abstandsflächen zu dem Nachbargrundstück kann der bestehende Beseitigungsanspruch zeitlich nicht unbegrenzt ausgeübt werden. Vielmehr regeln die Nachbarschaftsgesetze Ausschlussfristen. Für Rheinland-Pfalz ist dies in § 51 des rheinland-pfälzischen Nachbarschaftsgesetzes geregelt, für das Saarland in § 55 des saarländischen Nachbarschaftsgesetzes.

Für Zäune und andere Einfriedungen (etwa Mauern, aber auch Hecken und sonstige Pflanzen, wenn sie als Einfriedung gepflanzt wurden) gelten keine Ausschlussfristen. Beseitigungsansprüche können daher grundsätzlich zeitlich unbefristet geltend gemacht werden. Hat allerdings ein Nachbar eine zu hohe Einfriedung über einen hinreichend langen Zeitraum geduldet und zu erkennen gegeben, dass er sich mit diesem Zustand abgefunden habe kann der Beseitigungsanspruch verwirkt sein. Dies muß allerdings im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

IV.

Zäune und andere Einfriedungen können nur so hoch gebaut werden, wie dies der Ortsüblichkeit entspricht. Ist keine Ortsüblichkeit feststellbar, sind im Saarland und Rheinland-Pfalz Zäune und andere Einfriedungen auf 1,20 m Höhe beschränkt. Werden Zäune und andere Einfriedungen zu hoch errichtet, kann dem anderen Nachbarn ein Beseitigungsanspruch zustehen. Hat der betroffene Nachbar aber seinerseits bei der Höhe des Zaunes die einschlägigen Regeln verletzt, kann der Beseitigungsanspruch ausgeschlossen oder eingeschränkt sein. Ob im Einzelfall ein Beseitigungsanspruch besteht und ob er gegebenenfalls eingeschränkt oder gar ganz ausgeschlossen ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.